

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme

„Ausbau des Heinrich-Schmidt-Barrien-Weges in Lilienthal“

Der Gemeinde Lilienthal wurde entsprechend ihres Antrages eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers (Umleitung/ Verlegung) sowie in diesem Zusammenhang eine Erlaubnis zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung erteilt.

Betroffen sind die Flurstücke 396/23, 398/8 und 4/3, Flur 12, in der Gemarkung Sankt Jürgen.

Die Maßnahme ist erforderlich für den Ausbau des Heinrich-Schmidt-Barrien-Weges in der Gemeinde Lilienthal. In diesem Zuge wird die vorhandene Vorflut eines Gewässers III. Ordnung („Graben 1“) durch den neu zu verlegenden Straßentwässerungskanal im Heinrich-Schmidt-Barrien-Weg unterbrochen und soll auch nicht wieder hergestellt werden. Der Graben 1 wird mittels Herstellung einer neuen Grabenverrohrung in der südlichen Fahrbahn der Kreisstraße 8 umgelegt und erhält mit der Grabenverrohrung eine neue Vorflut („Graben 2“).

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der zu prüfenden Rechtsvorschriften festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1.) Plangenehmigung zum Gewässerausbau (Zusammenfassung Ergebnis)

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zum Ausbau eines Gewässers ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Gewässerausbaumaßnahme durchzuführen, da u. a. keine Schutzkriterien aus Anlage 3 Nr. 2 betroffen sind, für die durch die Maßnahme erhebliche negative Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Außerdem findet keine weitere Versiegelung statt, da sowohl die K 8, als auch der Heinrich-Schmidt-Barrien-Weg bereits versiegelte Verkehrsflächen sind. Innerhalb dieser Verkehrsflächen ist daher auch keine Vegetation betroffen, die durch das Vorhaben negativ beeinflusst würde. Angrenzend zum Baufeld befinden sich Privatgärten, Straßenbäume und ein offener Grabenabschnitt, der jedoch erhalten bleibt und auch zukünftig Wasser zugeführt bekommt.

2.) Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zur Grundwasserabsenkung ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Die abschließende Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Erlaubnisvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von der Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten sind, Schutzkriterien nach 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind von der Grundwasserabsenkung nicht betroffen.

Somit besteht auch für die Grundwasserabsenkung keine Verpflichtung, eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung der Ergebnisse wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51-66.32.43/127, 66.34.23/189

Osterholz-Scharmbeck, den 14.08.2023

Landkreis Osterholz
Der Landrat

Im Auftrag:

(Gusky)